

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 47 (1955)
Heft: 1

Artikel: Der Staat für den Bürger
Autor: Meier, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Kompaß», Dezember 1951: Bei der Umlageverteilung ist ein Mehraufbringen des einen oder andern Gewerbszweiges gegenüber seinen verursachten Lasten unvermeidlich und kann durch die Berufsgenossenschaft auch nicht verhindert werden, weil ihr das Umlageverfahren vorgeschrieben ist.

Dieses Klagelied über die fehlende Anpassung der Prämien an das Risiko und die Aussichtslosigkeit, unter der Herrschaft des Umlageverfahrens Abhilfe schaffen zu können, ließe sich beliebig fortsetzen.

Hüten wir uns also davor, das Kapitaldeckungsverfahren, das allein eine risikogerechte Prämienbemessung gewährleistet und das sich in unserer obligatorischen Unfallversicherung seit Jahrzehnten, und zwar in Zeiten der Krise und der Hochkonjunktur bewährt hat, über Bord zu werfen aus Ueberlegungen heraus, die durch die augenblickliche Lage auf dem Kapitalmarkt diktiert sind.

Dr. W. Wunderlin.

Der Staat für den Bürger

Wir entnehmen den nachfolgenden Artikel dem Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft für 1955 und danken der Jahrbuchredaktion für die Erteilung des Abdruckrechts. Die Ausgabe 1955 ist dem Thema «Gewalten und Mächte in der Schweizerischen Eidgenossenschaft» gewidmet; neben unserem Kollegen Werner Meier, Redaktor des «Eisenbahners», haben prominente Politiker und Publizisten Beiträge geleistet. Prof. Dr. Max Weber ist mit einem Artikel über «Die wirtschaftlichen Verbände und ihre Stellung in der Schweiz», Dr. Hans Oprecht mit einem solchen über «Die politischen Parteien» vertreten. Wir benützen die Gelegenheit, Funktionären und Vertrauensleuten die Lektüre des Jahrbuches «Die Schweiz» angelegentlichst zu empfehlen. Es kann beim Jahrbuchverlag, Buchdruckerei Buri & Cie., Postfach Transit, Bern, zum Preise von 10 Fr. bezogen werden.

Die Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger bildete seit jeher ein fundamentales Problem unserer schweizerischen Demokratie. Waren es zur Zeit, da die erste eidgenössische Verfassung im Entstehen begriffen war, infolge der damals leicht überblickbaren Verhältnisse einer noch kaum industrialisierten Wirtschaft grundsätzliche, von materiellen Ueberlegungen losgelöste Diskussionen um den verfassungsrechtlichen Freiheitsbegriff, so liegen die Dinge heute wesentlich anders. Das Verhältnis zwischen Staat und Bürger wird nunmehr fast ausschließlich vom Aspekt einer sehr komplizierten und dynamisch nach Zentralisation drängenden Wirtschaft aus gesehen und entsprechend weitgehend interessepolitisch beurteilt. Bei sehr verschwommenen Grenzen zwischen

grundsätzlich demokratischem, interessemäßigem und ideologischem Denken hat sich ein Zustand herausgebildet, der als Malaise oder von Pessimisten gar als Krise der Demokratie bezeichnet wird und der seinen Niederschlag in der Frage «Der Staat für oder gegen den Bürger?» findet.

Die Vermischung des von der Französischen Revolution machtvoll emporgetragenen Gedankengutes von Freiheit und Gleichheit des Bürgers mit den föderalistischen und genossenschaftlichen Traditionen unseres Landes hat zu einer eidgenössischen Staatsordnung besonderer Prägung geführt. Die von hervorragenden liberalen Politikern damals vertretene Zentralisierung der Staatsgewalt wurde mehrheitlich zugunsten einer föderativen Struktur mit Autonomie der Kantone und Gemeinden abgelehnt. Der Hauptakzent wurde auf die Freiheit gelegt, währenddem das Prinzip der Gleichheit lediglich in der verfassungsmäßigen Verankerung der wichtigsten Grundrechte des Individuums Geltung erhielt. Man war wohl auf Grund der einfachen Verhältnisse des vorindustriellen Zeitalters der Meinung, die Statuierung der unveräußerlichen, vom Bunde zu garantierenden Freiheitsrechte des Bürgers gewährleiste auch ohne weiteres die notwendige Gleichheit der Stellung des Einzelnen.

Doch handelt es sich bei Freiheit und Gleichheit im Grunde genommen um sehr verschiedene, ja entgegengesetzte und sich gegenseitig sogar ausschließende Dinge. Freiheit an sich ist ein abstrakter Begriff, ein Zustand und eine Verhaltensweise jenseits von Ordnung, Recht und Moral. Freiheit im Sinne einer demokratischen Staatsordnung aber kann nur eine relative Freiheit sein; sie ist Rücksichtnahme, verzichtvolle Einfügung in das Ganze; sie ist jene soziale Gemeinschaftsgesinnung, welche die zwingende Voraussetzung zu einer gewissen effektiven Gleichheit der Lebensrechte und der Existenzgrundlagen des einzelnen Bürgers bildet. Dies trifft besonders im Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse zu, wo sich die uneingeschränkte Individualfreiheit sehr leicht zu einschneidenden materiellen und sozialen Ungleichheiten und einer Freiheitsberaubung der wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen auswirken kann.

Dies mußte die junge eidgenössische Demokratie erfahren. Der sprunghafte Aufschwung als Folge des gewaltigen wirtschaftlichen Wandels zum Industrie- und Handelsstaat führte rasch zu sozialen Erschütterungen und politischen Spannungen. Von den wirtschaftlichen Möglichkeiten des liberalen Staates profitierten vorab Handel und Industrie. Das Gewerbe fühlte seinen «goldenen Boden» unter den Füßen weggleiten, die Landwirtschaft sah sich in hohem Maße durch die Abwanderung in die Industrie, mehr aber noch durch die dank den neuen Verkehrsmöglichkeiten billigeren ausländischen Konkurrenzprodukte bedroht. Schließlich bildete sich eine neue, zahlenmäßig sehr große soziale Schicht: das zumeist unter unwürdigen Verhältnissen lebende Fabrikarbeiterproletariat.

Diese schwerwiegenden Spannungen zeigten, daß ein verbrieftes Recht persönlicher Freiheit und die weitgehende Souveränität der Kantone innerhalb des Bundes für sich allein bei weitem nicht genügten, um auch Ordnung und soziale Gerechtigkeit – also die wesentlichsten Bestandteile des demokratischen Freiheitsbegriffes – Wirklichkeit werden zu lassen. Dem Bund als Zentralmacht und als Garant der Freiheit mußten zwecks sinnvoller Wahrung der praktischen Einzel- und Gruppeninteressen vermehrte Kompetenzen verliehen werden.

Waren ihm anfänglich neben den staatspolitischen Aufgaben der Regelung des Verhältnisses zwischen Bundesstaat und Kantonen und der Beziehungen mit dem Ausland lediglich die Sorge für das Militärwesen, die Kompetenz über das Zoll-, Post- und Geldwesen und die Oberaufsicht über die Wasser- und Forstwirtschaft übertragen, so galt es nun, ihm die wirksame Einflußnahme in volkswirtschaftlichen und sozialen Belangen zu ermöglichen. Die Revision der Bundesverfassung vom Jahre 1874 brachte im Sinne einer Veränderung des 48er Kompromisses zwischen Föderalismus und Zentralismus eine Stärkung des Bundesstaates auf wirtschaftlichem Gebiet. Das Obligationenrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, die Ausgabe von Banknoten und die Eisenbahngesetzgebung wurden dem Bund unterstellt. Dazu wurde ihm die Pflicht übertragen, durch eine Gesetzgebung für eine Verbesserung der mißlichen Arbeitsverhältnisse der Fabrikarbeiterschaft zu sorgen. Damit war ein ganz erheblicher Einbruch in das bisher absolut liberale Wirtschaftssystem erfolgt. Als Gegengewicht hiezu drängte sich ein Ausbau der Volksrechte auf. War die Eidgenossenschaft bisher eine reine Repräsentativdemokratie, in der das Volk zu einem vom Parlament beschlossenen Gesetz nichts mehr zu sagen hatte, so wurde nun das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt. Die vorwärtsstürmende Entwicklung der Wirtschaft erforderte aber auch eine Ausweitung der verfassungsmäßigen Grundlagen für die Gesetzgebung. Das führte im Jahre 1891 zur Schaffung der Möglichkeit der Partialrevision der Bundesverfassung, der sogenannten Verfassungsinitiative. Im Zuge der Vergrößerung der Bundeskompetenzen erfuhren also auch die Volksrechte eine Erweiterung, welche notwendige Entwicklung im Jahre 1914 durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die dem Bürger Schutz gegen Willkürakte der Bundesbürokratie gewährt, gekrönt wurde.

Dieser Lauf der Dinge zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Ausweitung der zentralstaatlichen Macht- und Gesetzgebungsbefugnisse nicht durch Willkür irgendwelcher Art herbeigeführt wurde. Zur Zeit der ersten und verhältnismäßig tiefgreifendsten Strukturwandlungen nach dieser Richtung hin gab es in unserem Lande auch noch keine auf Staatssozialismus bedachte politische Parteien von Einfluß. Vielmehr waren es – wie bereits erwähnt – weitsichtige liberale

Politiker, die einsahen, daß Liberalismus und Individualfreiheit nur im Rahmen eines Ordnungssystems sein können, das eine möglichst weitgehende existentielle Gleichheit des Bürgers gewährleistet. Die Begrenzung der Freiheit bezog sich in diesem ganzen Prozeß auf rein wirtschaftliche Belange und ist daher insofern nicht relevant, als dadurch die Grundelemente einer ethischen, moralischen und sozialen Form der Freiheit nur gestärkt worden sind.

Die zunehmende Komplizierung der nach einer Kräftekonzentration drängenden Wirtschaft ließ im Volk den Wunsch nach noch weitergehender Entfaltung der Ordnungsmacht des Zentralstaates erwachen. Durch die Technik möglich gewordene Wirtschaftsgebilde, wie beispielsweise Eisenbahnen, beschränkten sich längst nicht mehr auf den Souveränitätsbereich der Kantone. Als für die allgemeine Entwicklung in hohem Maße mitbestimmende Faktoren waren sie auch der Einflußnahme des interessierten Bürgers entzogen. Mit einem gewaltigen Mehr wurde denn auch die Verstaatlichung der Hauptbahnen vom Volke beschlossen und damit drückenden Mißständen Abhilfe geschafft. Dem Bund wurden neue Aufgaben, mit denen er sich bis anhin nicht befaßt hatte, übertragen. Ferner wurden bisherige Kantonskompetenzen zu ihm hin verlagert; die Probleme des aufkommenden Motorfahrzeugverkehrs, der Nutzbarmachung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Energie, der Luftschiffahrt, der durch den modernen Verkehr bedingten Möglichkeiten der Ausdehnung von Epidemien und Viehseuchen, Fragen der Lebensmittelpolizei u. a. m. erforderten zwangsläufig eine landesweite Integration der bezüglichen Maßnahmen.

Stellten diese neue, zum Teil sehr spürbare Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit der Kantone und Einzelbürger dar, so riefen neue ökonomische Umstände gebieterisch nach einer weiteren Entwicklung in dieser Richtung. Die Verbesserung des sozialen Schutzes der mit der Industrialisierung immer umfangreicher werdenden Masse unselbständig Erwerbender wurde als eine nicht nur soziale, sondern vor allem auch politische Notwendigkeit erkannt. Die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung und die spätere Ergänzung der Verfassung durch den Gedanken einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- sowie einer Invalidenversicherung entsprachen vitalsten Interessen weitester Volkskreise. Denn weder dem einzelnen Arbeiter noch den Arbeitgebern wäre es je möglich gewesen, sich dieser sozialpolitischen Aufgaben in der wünschbaren einheitlichen und rechtsverbindlichen Form zu entledigen. Grundsätzlich das gleiche gilt für die Arbeitslosenversicherung, für die Verdienst- und Lohnausfallentschädigung bei Militärdienst, wo im Laufe der Jahre staatliche Maßnahmen unumgänglich wurden. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Sozialversicherung, der Familienschutz, kurz das ganze weite Gebiet der Sozialgesetzgebung wurde unter dem Druck der wirtschaftlichen Gegebenheiten und auf

dem Wege einer demokratischen Willensbildung weitgehend zur Domäne des staatlichen direkten oder indirekten Einflusses gemacht.

Diese Befreiung sehr großer Volkskreise von sozialer Not muß als eine Errungenschaft von eminenter Bedeutung bezeichnet werden, und im Blick auf die damit erzielte Festigung des inneren Zusammenhaltes ist die mit der staatlichen Sozialpolitik zwangsläufig einhergehende Reglementierung keineswegs negativ zu werten. Auf der ganzen Linie ist heute der Staat in sozialer Hinsicht nicht nur formell «für den Bürger», sondern der Garant wichtigster Rechte und wirtschaftlicher Sicherheiten. Es ist nicht zu bestreiten, daß dieser durch die stark gewordenen Organisationen der Arbeiter- und Angestelltenschaft geförderte Entwicklungsprozeß zu gewissen Einengungen der Freiheit, zur Auferlegung mehr oder weniger weitgehender Pflichten und damit zu teilweise negativen Gefühlsreaktionen geführt hat. Doch spricht die Tatsache, daß wir beispielsweise den Zweiten Weltkrieg dank der weitgehend auf sicherem Gesetz beruhenden Sozialpolitik ohne soziale Konflikte und ohne innere Erschütterungen überlebt haben, eindeutig für sich. Es sei in diesem Zusammenhang auf die äußerst gefährvollen Situationen am Schlusse des Ersten Weltkrieges hingewiesen, wo der Generalstreik zu einer tiefgreifenden Entzweiung unseres Volkes geführt hatte. Allzu einfach wäre es, diese krisenhaften Erscheinungen bloß mit parteipolitischen Erklärungen abzutun. Denn es war immerhin das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, das nachträglich feststellte, «diese Gefahren seien durch die Unterernährung der städtischen Arbeiter und die Unterbezahlung der Fixbesoldeten heraufbeschworen worden und das Gegengift gegen solche verheerende Seuchen seien Sozialreformen».

Neben der vornehmlich den breiten Massen der unselbständig erwerbenden Bevölkerung zugute kommenden sozialpolitischen Maßnahmen ist aber der eidgenössische Staat auch mit Aufgaben zugunsten anderer Kreise betraut worden. Die Landwirtschaft rief nach Schutzmaßnahmen aller Art. Außer der Stützung des Getreidepreises sind zugunsten der Landwirtschaft zahlreiche andere staatliche Hilfsaktionen auf dem Gebiete des Milchpreises, der Subvention des Käse- und Butterhandels, der Einschränkung ausländischer Importe, der Entschuldung des Grundbesitzes usw. erfolgt. Die Hotellerie mußte durch Kapitalvorschüsse massiv geschützt werden, das Gewerbe verlangte nach Schutzmaßnahmen, die Uhrenindustrie mußte vom Bunde vor dem Ruin gerettet werden, und die Maschinenindustrie erhielt staatliche Hilfe in Form von Millionenzuschüssen und Garantie gegen Exportverluste.

Hatte schon der Erste Weltkrieg in drastischer Weise erwiesen, wie wichtig für die Sicherung des Gesamtwohles ordnende Eingriffe des Bundes sind, so erwiesen sich analoge Maßnahmen in den darauf folgenden Friedenszeiten als nicht minder unentbehrlich. Der

Waffenruhe war nämlich die Weltwirtschaftskrise gefolgt, eine lähmende Depression, deren katastrophale Folgen nur durch staatliche Maßnahmen einigermaßen überbrückt werden konnten. Ihr folgte der Zweite Weltkrieg, der eine Ausdehnung der Staatsmacht auf praktisch alle Wirtschaftsgebiete nötig machte. Und obwohl wir seither im Zeichen einer Hochkonjunktur und eines daherigen Bestrebens nach größtmöglicher Liberalisierung stehen, zeichnet sich im Hintergrund des Geschehens doch immer das lebhafteste Bedürfnis sämtlicher Wirtschaftsgruppen und Volkskreise nach sichernden Eingriffen des Staates ab. Anlässlich der Revision der Wirtschaftsartikel haben sich alle Wirtschaftsverbände zugunsten ausgedehnter Befugnisse des Bundes zur Unterstützung der Wirtschaft, gegebenenfalls selbst in Abweichung vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, ausgesprochen, eine Haltung, die in der Volksabstimmung eindeutig gutgeheißen wurde. Die AHV, welche die soziale Sicherheit des Alters und der Hinterbliebenen in die Hände des Bundes legt, wurde mit überwältigendem Mehr angenommen, und auch das mit seinem Eingreifen in die Wirtschaft und in die Konsumenteninteressen sehr weitgehende Landwirtschaftsgesetz fand die Zustimmung der Volksmehrheit.

Sämtliche Wirtschafts- und Volkskreise sind heute der Hilfe des Staates teilhaftig, dessen direkte Leistungen oder gesetzlichen Garantien eine wesentliche Substanz des Wirtschaftslebens bilden. Die Aufzählung all dieser Leistungen würde einen viel zu großen Katalog ergeben und ist an dieser Stelle sicher gar nicht nötig. Es genüge daher die Feststellung, daß die heutige Wirtschaft durch die in ihr selber wirksamen Gesetze der Integration zu einem so komplizierten und empfindlichen Gebilde geworden ist, daß darin nur noch eine zentrale Kraft, nämlich der in demokratischer Weise vom Volkswillen getragene und dem Volke verantwortliche Staat Ordnung und Ausgleich gewährleisten kann. Mit anderen Worten: Der liberale Wirtschaftsstaat gehört seit vielen Jahren der Vergangenheit an. Keine Wirtschaftsgruppe könnte heute noch ohne die wirksame, irgendwie geartete Hilfe des Staates selbständig bestehen, wie das die mit unverminderter Deutlichkeit vorgebrachten Forderungen von hüten und drüben zeigen. Andererseits haben alle diese, generell gesehen, mit dem Anschein der Freiheitseinschränkung behafteten Maßnahmen in praktischer Hinsicht zu einer Erhöhung der Sicherheit und damit der Freiheit des Einzelnen oder der einzelnen Wirtschaftsgruppe geführt.

Angesichts dieser Tatsache mutet die viel erörterte Frage «Der Staat für, bzw. der Staat gegen den Bürger» eigentlich seltsam an. Sie läßt sich wohl nur psychologisch erklären. Die Entwicklung zu einem von Vernunft gelenkten Wirtschaftsstaat und damit auch zu einem sozialen Wohlfahrtsstaat, wie sie mit uns andere freiheitliche Länder des Westens mitgemacht haben, hat in vielen Schweizer

Bürgern nicht nur positive Gefühle geweckt. Trotzdem der Schweizer dank der ihm gegebenen Möglichkeiten der Mitwirkung an der Gesetzgebung über Rechte verfügt, die bis an die Grenze des für die Funktionsfähigkeit des Staates noch Möglichen gehen, beklagt gerade er sich in zunehmendem Maße über die Freiheitseinschränkung, sieht er im Staat, seinen Gesetzen und seinen Einrichtungen viel weniger mehr den Quell unserer sicheren Ordnung und des dahingehenden Wohlstandes als etwas dem Bürger Fremdes, ja, gar Feindliches. Es wird von dem bekannten Malaise gesprochen. Wir stellen fest, daß vor Jahrzehnten ein begründetes Malaise vorhanden war, wegen der damals noch ungenügend ausgebildeten Ordnungskompetenzen des Bundes und daheriger Not weitester Volkskreise. Heute gibt es ein Malaise aus gegenteiligen Gründen. So besteht eigentlich Grund zur Frage, ob unsere heutige Staatsstruktur nicht mehr genüge oder ob die Mentalität der sich beklagenden Bürger mit gewissen Mängeln behaftet sei? Tatsache ist, daß heute der Einzel- und Gruppenegoismus vielfach überbordnet und daß die von ihm ausgehenden Forderungen, Klagen und Kritiken ein verzerrtes Bild von der im großen und ganzen – von gewissen sozialen Lücken abgesehen – durchaus erfreulichen Wirklichkeit vermitteln. Es muß dabei auch auffallen, daß die negative Einstellung dem Staat gegenüber in großem Ausmaße künstlich geschürt wird. Entmutigende Schauspiele dieser Art haben wir im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bundesfinanzen und in manchen anderen Fällen erlebt. In einer liberalen Tageszeitung schrieb kürzlich Dr. E. Schnöller hierüber: «Dieselben Gruppen, die sich als Hüter des Liberalismus und als Gralswächter des Föderalismus aufspielen, lassen sich vom viel verlästerten Bund Subventionen und Subsidien ausbezahlen, ohne auch nur im geringsten zu erröten. Es läuft auf eine politische Zechprellerei hinaus, wenn gewisse Landesteile und gewisse Wirtschaftskreise, denen der Staat als Lästerbube gilt, sich im Haus zum Schweizerdegen an den Tisch der Frau Wirtin setzen, sich in dieser lustigen Herberge gütlich tun bei Speise und Trank, aber föderalistisch verduften, sobald es ans Zahlen geht.» Und vor der Versammlung der schweizerischen Juristen äußerte sich Ende 1952 Bundesrat Feldmann im Blick auf die destruktiven, gegen Staat und Verwaltung gerichteten Propagandamethoden: «Sollen aber die vielgestaltigen, komplizierten, immer schwierigeren Probleme eines modernen Staates mit den Arbeitsmethoden der Demokratie gemeistert werden, so muß die bloße Agitation ihr Gegengewicht finden im guten Willen zur sachlichen, möglichst objektiven Erkenntnis von Tatsachen und Zusammenhängen; dann ist dringend notwendig eine entschiedene Absage an jede oberflächliche Verzerrung der Tatbestände und eine entschlossene Kampfansage an den geschworenen Feind jeder gesunden Demokratie: die Demagogie.» Mit dieser bundesrätlichen Äußerung und Mahnung ist sicher eine

wesentliche Ursache unseres heutigen Malaise berührt worden. Es ist die triebhafte Komponente des Freiheitsbedürfnisses, die mit oft verwerflichen Methoden zur Rebellion gegen die geistigen Kräfte eines vernünftig und gerecht geordneten Freiheitssystems wachgerufen wird; eine Erscheinung, welche an die Grundfesten unseres Gemeinschaftslebens rührt und schließlich zu einem lähmenden Dilemma führen könnte. Diesen Tendenzen gilt es heute im allgemeinen Interesse die positiven Ueberlegungen entgegenzuhalten, wie das Bundesrat Petitpierre am schweizerischen Bankiertag vor zwei Jahren getan hat, als er erklärte: «Es ist hauptsächlich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, wo man die übersteigerten Interventionen des Staates kritisiert. Unser Wirtschaftsleben kann sich aber – das bewirkt ein den Dingen innewohnender Zwang – nicht mehr ausschließlich im Zeichen der Freiheit abwickeln. Das moderne Leben ist dazu einerseits zu kompliziert geworden, und anderseits gewähren die internationalen Beziehungen nicht mehr die gleiche Sicherheit wie ehemals. Der Staat muß intervenieren, um zu trachten, eine Ordnung in der Unordnung zu schaffen. Naturgemäß nimmt seine Intervention die Form neuer Reglementierungen an, für die er die Initiative bisweilen spontan, aber meistens auf Verlangen der interessierten Kreise selber ergreift.» Und schließlich sei zur Unterstützung des bisher Gesagten noch der wohl bedeutendste liberale Kopf unseres Landes, Bundespräsident Rubattel, mit seinen kürzlich gemachten Ausführungen zur Frage des «eidgenössischen Unbehagens», also zum Thema Staat und Bürger, zitiert: «Wir stehen in einer Uebergangsperiode, wo der menschliche Geist sich von den äußeren Formen und den Erfordernissen einer ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Epoche noch nicht lösen konnte, obwohl wir bereits mitten in einer unter dem Einfluß mächtiger Umwälzungen ganz anders gestalteten geistigen Atmosphäre leben. Uebrigens ist es schwer, in Zeiten, da alles in ständigem Flusse ist, die geistige Konzeption auf neue dauernde Grundlagen auszurichten, die besser verankert sind als das eine oder andere Prinzip, an dem wir heute noch mehr aus Ueberlieferung als aus Ueberzeugung festhalten. In wirtschaftlicher Hinsicht wird die Grenze zwischen dem, was Sache des Staates ist, und dem Reich der Privatwirtschaft beständig verschoben, und bis zur Stunde besteht keinerlei Hoffnung auf eine dauernde Abgrenzung der beiden Sektoren. In sozialer Beziehung wächst das Solidaritätsgefühl und der Gedanke an eine bessere Verteilung des nationalen Einkommens rascher als der Ausbau entsprechender Einrichtungen. Wie kann man da, angesichts tiefgreifender Umwälzungen, am Spiele der Verhöhnung Freude gewinnen? Wer könnte den Männern, die mit der Lenkung der Geschicke des Landes betraut sind, dafür grollen, daß sie nicht bessere Propheten sind als irgendwelche andere Staatsmänner? Was wir unter oft schwierigen Umständen versuchen, ist nichts anderes, als

zu empfindliche Rückschläge zu vermeiden, die Verbindung mit der Welt aufrechtzuerhalten und in Etappen die Einrichtungen jeder Art dem anzupassen, was die neuen Forderungen unserer Zeit an Begründetem und mutmaßlicherweise Dauerhaftem an sich haben können. Zwischen den Behörden und dem Volk besteht kein Graben. Wenn sich Meinungsverschiedenheiten noch heftiger und einseitiger als vor dem Kriege bemerkbar machen, so beziehen sie sich tatsächlich nicht auf die Grundfragen: die politische Ordnung, die Landesverteidigung, die soziale Fürsorge und das Privateigentum stehen außer jeder Diskussion. Einzig über Fragen des Maßes, des Verhältnisses, der zu wählenden Mittel und der Zweckmäßigkeit gehen die Ansichten zwischen beiden manchmal auseinander. Das ist aber weder neu noch außerordentlich. Das Volk entscheidet souverän, und auch hierin ist nichts Außergewöhnliches zu erblicken.»

*

Einzelbürger und ganze Volksgruppen sind viel zu sehr auf den Staat angewiesen und dieser ist viel zu unmittelbar vom Volke selber getragen, als daß die Antithese Staat und Bürger eine tatsächliche Berechtigung hätte. Heute scheint es ein vordringliches Gebot zu sein, in der schicksalshaft enger gewordenen Bindung zwischen Staat und Bürger weniger das Negative zu suchen, als das darin enthaltene Positive zu anerkennen und hervorzuheben.

Werner Meier

Bedeutsame Neuerungen bei der COOP-Leben

Tarifrevisionen in der Lebensversicherung sind meistens gleichbedeutend mit einer Preisänderung. Um es gleich vorwegzunehmen: Im gesamten gesehen kann die Lebensversicherung bei der COOP-Leben auch nach der Tarifrevision vom 15. September zu ungefähr gleich niedriger Prämie wie bisher abgeschlossen werden. Je nach Eintrittsalter und Dauer konnte sie in vielen Positionen sogar eher noch um wenigstens tiefer gehalten werden.

Bei der Kalkulation einer Lebensversicherungsprämie sind es drei Elemente, welche die Prämienhöhe beeinflussen:

Der Zins, zu dem die von den Versicherten eingehenden Prämienzahlungen angelegt werden können. Die ständige Abnahme des Zinsfußes im Laufe der letzten Jahre zwingt zu einer vorsichtigeren Kalkulation, leider im Sinne einer Verteuerung der Lebensversicherung.

Die Sterblichkeit nimmt dagegen einen recht günstigen Verlauf. Diesem Umstand wurde bei der Tarifrevision Rechnung getragen, indem die COOP-Leben eine der neuesten Sterbetafeln verwendet.